Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Nummer 2024/30
vom 1. November 2024

Verwaltungsvorschrift zur Gewährung des Landeszuschusses für die Förderung der Unterhaltung durch das Land Schleswig-Holstein nach § 38 und § 61 des Landeswassergesetzes (LWG)

Gl.Nr. 6613.26

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 24. Juli 2024 - V 445 - 206776/2024 -

Präambel

Das Land Schleswig-Holstein gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, den Gemeinden und den Teilnehmergemeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) nach §§ 38 und 61 LWG auf Antrag einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für ihre wasserwirtschaftlichen Aufgaben.

Die nach den §§ 38 und 61 LWG von der Zuschussgewährung begünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts werden fortan als Unterhaltungsträger bezeichnet.

Auf der Grundlage einer zwischen dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN), stellvertretend für das Land Schleswig-Holstein, und dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein (Landesverband), federführend für die zustimmenden Wasser- und Bodenverbände und Kommunen, geschlossenen Zielvereinbarung gewährt das Land Schleswig-Holstein den Unterhaltungsträgern einen Zuschuss für die Wahrnehmung ihrer wasserwirtschaftlichen Kernaufgaben (im Folgenden: Grundzuschuss) sowie einen Zuschuss (im Folgenden: Erhöhter Zuschuss) für die Erfüllung von besonderen, in der Zielvereinbarung festgelegten, Anforderungen.

Diese Verwaltungsvorschrift wird auf der Grundlage des § 38 Abs. 3 LWG durch das MEKUN als oberste Wasserbehörde erlassen und regelt Einzelheiten, insbesondere zu Verfahren und materiellen Anforderungen der Zuschussgewährung.

1. Förderziel und Zuwendungszweck

Das Land Schleswig-Holstein gewährt den Unterhaltungsträgern Grundzuschüsse zu den Aufwendungen der Gewässerunterhaltung, des Betriebs und der Unterhaltung von Schöpfwerken, der Unterhaltung von Deichen und Dämmen sowie Erhöhte Zuschüsse für die Erfüllung besonderer Anforderungen nach Maßgabe

– der §§ 38 und 61 Landeswassergesetz (LWG),

– dieser Verwaltungsvorschrift i. V. m. einer unterzeichneten Zielvereinbarung

– zur Förderung der Unterhaltung durch das Land nach §§ 38, 61 Landeswassergesetz (LWG),

– der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),

– der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),

– des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz- LvwG),

– des Haushaltsgesetzes und

– des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG).

Maßgeblich sind die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

Auf die Gewährung des Landeszuschusses haben die Unterhaltungsträger nach § 38 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 LWG dem Grunde nach einen Rechtsanspruch.

2. Gegenstand der Förderung

Das MEKUN, stellvertretend für das Land Schleswig-Holstein, und der Landesverband, federführend für die zustimmenden Wasser- und Bodenverbände und unterhaltungspflichtigen Kommunen, schließen eine zeitlich befristete Zielvereinbarung ab, in der die Ziele zur Förderung der Unterhaltung durch das Land, die Aufgaben und Anforderungen an die Unterhaltungsträger sowie die Höhe eines Grundzuschusses und eines Erhöhten Zuschusses festgelegt werden.

Der Grundzuschuss dient der Sicherstellung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben nach § 38 und § 61 LWG. Ein Erhöhter Zuschuss wird für besondere in der Zielvereinbarung festgelegte Anforderungen gewährt.

Sofern in der Zielvereinbarung nicht besondere Bestimmungen zur Aufteilung, Ermittlung und Auszahlung der Zuschüsse vereinbart worden sind, gelten die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift.

3. Zuschussvoraussetzungen

Die Zustimmung zur Zielvereinbarung durch die Unterhaltungsträger ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen. Die Einholung der Zustimmung obliegt der Bewilligungsstelle.

3.1 Grundzuschuss

Ein Grundzuschuss wird den Unterhaltungsträgern gewährt, wenn die in der Zielvereinbarung festgelegten und nachfolgende Anforderungen des Datenmanagements erfüllt sind:

Gewässer und Anlagen, zu deren Unterhaltung und Betrieb Zuschüsse beantragt werden, müssen seit dem 1. Januar 2015 in einem digitalen Anlagen- und Deichverzeichnis (DAV/DDV) erfasst sein. Offene Gewässer und Sandfänge sind seit dem 1. Januar 2024 im digitalen Unterhaltungsverzeichnis (DUV) zu erfassen und einer der Unterhaltungskategorien (beobachtende, schonende oder intensive Unterhaltung) zuzuordnen.

Das Aktualisierungserfordernis der digitalen Verzeichnisse ist jährlich durch die Unterhaltungsträger zu prüfen. Sich daraus ergebende notwendige Aktualisierungen hat der Unterhaltungsträger selbst oder durch eine von ihm beauftragte Erfassungsstelle zu veranlassen.

Die Bewilligungsstelle überprüft, ob der Unterhaltungsträger die digitalen Verzeichnisse aktualisiert hat und stellt dies im Rahmen der jährlichen Haushaltsprüfung fest. Hat der Unterhaltungsträger zwar einen Aktualisierungsbedarf des DAV/DDV festgestellt, aber nicht bearbeitet, hält die Bewilligungsstelle die Auszahlung der Zuschüsse bis zum Nachweis der Prüfung bzw. der Aktualisierung zurück.

Die untere Wasserbehörde (bei Deichanlagen des DDV auch der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – LKN.SH) hat auf der Grundlage des DAV/DDV zu bestätigen, dass die Unterhaltung bzw. der Betrieb dieser Gewässer und Anlagen gesetzliche Aufgabe im Sinne der §§ 28, 29 Abs. 2, § 30, § 38 Abs. 1 oder § 60 LWG ist. Die Bestätigung erfolgt digital im Rahmen der inhaltlichen

Überprüfung des digitalen Datenbestandes, nachdem der Unterhaltungsträger die Änderungen mitgeteilt hat.

3.2 Erhöhter Zuschuss

Die besonderen Anforderungen für die Gewährung eines Erhöhten Zuschusses sind in der Zielvereinbarung festgelegt.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Bei der Zuschussgewährung handelt es sich um eine Anteilfinanzierung, die in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren, pauschalen Zahlungen gewährt wird.

4.1 Grundzuschuss und Erhöhter Zuschuss

4.1.1 Aufteilung der im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel

Die Anteile an den im Haushalt für die Gewährung eines Grundzuschusses zur Verfügung gestellten Mittel betragen für die Gewässerunterhaltung 30,86 Prozent, für die Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken 55,86 Prozent sowie für die Unterhaltung von Deichen und Dämmen 13,28 Prozent. Die Anteile am Grundzuschuss werden auf der Basis des Haushaltsjahres 2024 festgeschrieben.

Die Anteile an den im Haushalt für die Gewährung eines Erhöhten Zuschusses zur Verfügung gestellten Mittel sind in der Zielvereinbarung festgelegt.

4.1.2 Ermittlung Zuschusshöhe und Fortschreibung der Schlüsselzahlen

Die Bewilligungsstelle ermittelt, getrennt nach den Aufwendungen für die Unterhaltung von Gewässern, für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken und für die Unterhaltung von Deichen und Dämmen (Unterhaltungsbereiche) sowie für die in der Zielvereinbarung festgelegten besonderen Anforderungen die jeweiligen Schlüsselzahlen zur Ermittlung der pauschalen Zuschüsse für jeden Unterhaltungsträger.

Zuschussfähige Aufwendungen sind Aufwendungen, die unmittelbar durch eine ordnungsgemäße Unterhaltung bzw. ordnungsgemäßen Betrieb und unter Einhaltung wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Bestimmungen verursacht worden sind bzw. der Erfüllung der in der Zielvereinbarung festgelegten, besonderen Anforderungen, dienen.

Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend § 6 des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) sowie die Vergabevorschriften in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Soweit aus den zu fördernden Gegenständen Einnahmen erzielt werden, sind diese mindernd bei den Aufwendungen, die in die Bemessung des pauschalen Zuschusses einbezogen werden, höchstens jedoch bis zu den im Jahr angefallenen Aufwendungen zu berücksichtigen. Die Einnahmen sind um unmittelbar damit zusammenhängende Aufwendungen zu kürzen.

Über die Zuschussfähigkeit von Aufwendungen entscheidet die Bewilligungsbestelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Schlüsselzahlen ergeben sich aus dem Verhältnis der gemittelten zuschussfähigen Aufwendungen eines 5-Jahreszeitraums der einzelnen Unterhaltungsträger zu den entsprechenden gemittelten Aufwendungen aller Unterhaltungsträger in den jeweiligen Unterhaltungsbereichen bzw. besonderen Anforderungen. Der in der Zielvereinbarung festgelegte erhöhte Zuschuss wird nur denjenigen Unterhaltungsträgern gewährt, die die in der Zielvereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllt haben.

Berechnungsgrundlage für die erstmalige Ermittlung der Schlüsselzahlen 2024 für den Grundzuschuss waren die durchschnittlichen Aufwendungen der Haushaltsjahre 2017 bis 2021.

Für die Folgejahre schreibt die Bewilligungsstelle die Schlüsselzahlen auf der Grundlage der Daten, die im Rahmen der Prüfung der Haushaltsrechnungen der Wasser- und Bodenverbände Unterhaltungsträger nach den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) festgestellt werden, fort. Gleiches gilt für die im Rahmen gesonderter Prüfungen bei den sonstigen Unterhaltungsträgern ermittelten Schlüsselzahlen. Dabei wird der Durchschnitt der geförderten zuschussfähigen Aufwendungen des letzten geprüften Fünf-Jahres-Abschnittes zugrunde gelegt.

Die Bewilligungsstelle teilt dem MEKUN die von ihm ermittelten Schlüsselzahlen bis zum 15. Mai eines jeden Jahres mit. Dabei sind in einer Aufstellung die Namen der Unterhaltungsträger, der Zweck des zu gewährenden pauschalen Zuschusses sowie die bisherigen und neuen Schlüsselzahlen anzugeben.

4.1.3 Ermittlung Zuschusshöhe und Fortschreibung der Schlüsselzahlen für den Erhöhten Zuschuss

Die Schlüsselzahlen für den Erhöhten Zuschuss für die Gewässerunterhaltung ergeben sich aus dem Verhältnis der aus dem DUV verfügbaren Informationen über die Streckenanteile des jeweiligen Unterhaltungsträgers für die beobachtende und schonende

Gewässerunterhaltung zu der Summe aller zuschussbeantragenden Unterhaltungsträger. Die Streckenanteile werden mit Unterstützung des MEKUN ermittelt.

Die Schlüsselzahlen für den Erhöhten Zuschuss für die Förderung der Unterhaltung und des Betriebs von Schöpfwerken im Sinne der Zielvereinbarung ergeben sich aus dem Verhältnis der gemittelten Unterhaltungsaufwendungen gemäß Ziffer 4.1.2 zur Summe der zuschussbeantragenden Unterhaltungsträger.

5. Verfahren

5.1 Bewilligungsstelle

Gemäß § 38 Abs. 2 LWG nimmt der Landesverband die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Einzelheiten zur formalen Abwicklung des Bewilligungsverfahrens bestimmen sich nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem MEKUN und dem Landesverband, der rechtzeitig vor Beginn des Bewilligungsverfahrens abzuschließen ist.

5.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bewilligungsstelle zu richten. Die unteren Wasserbehörden haben zu bestätigen, dass der Unterhaltungsträger die ihm obliegende Unterhaltung von Gewässern, den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken und die Unterhaltung von Deichen und Dämmen nach § 65 Abs. 2 Nr. 4 LWG ordnungsgemäß durchführt hat. Soweit Zuschüsse für die Unterhaltung von Deichen und Dämmen nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 bis 3 LWG beantragt werden, bestätigt der LKN.SH als untere Küstenschutzbehörde die ordnungsgemäße Durchführung der Deichunterhaltung.

Die Bestätigung, dass der Unterhaltungsträger die besonderen Anforderungen für die Gewährung des Erhöhten Zuschusses erfüllt hat, erfolgt gemäß den Festlegungen in der Zielvereinbarung. Über den Antrag auf einen Grund- und oder Erhöhten Zuschuss entscheidet die Bewilligungsstelle durch Bescheid. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere in Fällen, in denen die Bestätigung der unteren Wasserbehörde bzw. des LKN.SH ganz oder teilweise versagt wird.

Soweit sich in einem Haushaltsjahr nach der Bewilligung der Zuschüsse ein weitergehender, begründeter Anspruch herausstellen sollte, wird er aus den für das folgende Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln vor deren Verteilung auf die Schlüsselzahlen abgegolten.

5.3 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse durch die Bewilligungsstelle erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres.

Kommt ein Unterhaltungsträger seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwendung der pauschalen Zuschüsse nicht nach, so gelten diese als nicht zweckentsprechend verwendet und sind für den betroffenen Unterhaltungsbereich bzw. die betroffenen besonderen Anforderungen unverzüglich in voller Höhe an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen.

Die Bewilligungsstelle führt die Rückzahlungen zum Grundzuschuss dem vom Land im Folgejahr gewährten Grundzuschuss zu.

Gleiches gilt für nach Ziffer 4.1.2 errechnete Grundzuschüsse, die wegen Nichterfüllung der Zuschussvoraussetzungen einbehalten werden.

Die Bewilligungsstelle hat Unregelmäßigkeiten, die sie im Rahmen ihrer Prüfungen feststellt, unverzüglich dem MEKUN anzuzeigen.

Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, das MEKUN und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen von der Bewilligungsstelle und den Unterhaltungsträgern anzufordern und einzusehen sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Bewilligungsstelle und die Unterhaltungsträger haben die genannten Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die örtlichen Erhebungen zu gestatten.

5.4 Ausnahmen

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können gegebenenfalls vom MEKUN Ausnahmen zugelassen werden. Bei Ausnahmen von den VV zu § 44 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministeriums und gegebenenfalls des Innenministeriums erforderlich.

5.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheids und die Rückforderung des gewährten Zuschusses nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LvwG), soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Nachhaltigkeitscheck

Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben', 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung des Landeszuschusses zu den Aufwendungen der Unterhaltung von Gewässern, der Unterhaltung und des Betriebes von Schöpfwerken und der Unterhaltung von Deichen und Dämmen vom 18.11.2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 Nr. 50, S. 1661) außer Kraft

Gezeichnet
Schleswig-Holstein
Verkündungs- und Bekanntmachungsstelle
am 28.10.2024